

zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1a EStG-E) - Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen

Nach dem Gesetzeswortlaut sollen Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung 15 % der ursprünglichen Gebäudeanschaffungskosten übersteigen, grundsätzlich aktiviert werden. Die Begründung führt dazu aus, dass so die bisherige Regelung des R 157 Abs. 4 EStR aus Gründen der Rechtsvereinfachung und -sicherheit gesetzlich festgeschrieben werden soll.

Dies ist unzutreffend, da R 157 Abs. 4 Satz 2 EStR mit der 15 %-Grenze bisher nur eine Grenze vorgab, unter der die Finanzämter nicht gesondert auf das Vorliegen einer wesentlichen Verbesserung gegenüber dem Erwerbszeitpunkt zu prüfen hatten, ihnen dies aber auch nicht verbot. Bei Überschreiten dieser Grenze erfolgte die Prüfung grundsätzlich, musste dann aber bei fehlender wesentlicher Verbesserung nicht notwendig zu einer Aktivierung führen. Nach dem Gesetz soll die Aktivierung jetzt aber ungeprüft erfolgen.

Davon ausgehend ist die geplante Gesetzesänderung eine völlige Abkehr vom Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip. Dies führt zu einem weiteren Punkt, wo Handelsbilanz und Steuerbilanz auseinanderfallen werden; ein Vereinfachungseffekt ist dabei nicht zu erkennen. Darüber hinaus stößt die Festschreibung der 15 %-Grenze unter dem Aspekt der Gleichbehandlung auf verfassungsrechtliche Bedenken, wenn nämlich bei unter 15 % liegenden Instandhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen im Umkehrschluss eine Aktivierung offensichtlich auch trotz wesentlicher Verbesserung unterbleiben kann.

zu Artikel 1 (§ 24b EStG-E) – Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Kreditinstitute zu verpflichten, für jeden ihrer Kunden eine jährliche Aufstellung über dessen gesamte Kapitalerträge bzw. Veräußerungsgewinne zu erstellen.

Der Vorschlag war bereits im Steuervergünstigungsabbaugesetz als Element eines umfassenden Kontrollmitteilungssystems enthalten und ist nicht zuletzt auf Grund der massiven Kritik der Kreditwirtschaft wie auch der übrigen Wirtschaft aus guten Gründen nicht verwirklicht worden. Eine derartige umfassende Verpflichtung der Kreditinstitute zur Erteilung flächendeckender Ertragnisaufstellungen wäre nicht nur unverhältnismäßig, sondern im Hinblick auf die von der Bundesregierung ins Auge gefasste Einführung einer Abgeltungsteuer auch überflüssig.

Nach der Gesetzesbegründung soll der Vorschlag der Steuervereinfachung dienen. Dies trifft – jedenfalls für die betroffenen Kreditinstitute – nicht zu.

Eine flächendeckende Verpflichtung zur Erteilung von Ertragnisaufstellungen würde annähernd 400 Mio. Kundenkonten und – depots erfassen. Sie wäre für die Kreditinstitute mit einem immensen organisatorischen Aufwand und enormen Kosten verbunden, zumal bei einer gesetzlichen Verpflichtung die Kreditinstitute den Kunden hierfür kein gesondertes Entgelt in Rechnung stellen dürften. Vielfach würden die Aufstellungen Sachverhalte betreffen, die im Ergebnis nicht zu einer Besteuerung führen, da die Empfänger mit ihren Kapitalerträgen bzw. Veräußerungsgewinnen innerhalb der gesetzlichen Freibeträge bzw. Freigrenzen liegen oder über eine NV-Bescheinigung (Nichtveranlagungsbescheinigung) verfügen. Die vorgeschlagene Neuregelung ist bereits deshalb unverhältnismäßig.

Die Jahresbescheinigung sieht vor, dass die Kreditinstitute die steuerlichen Bemessungsgrundlagen ermitteln und die für die Besteuerung erforderlichen Angaben erteilen.

Dies ist für die Besteuerung von Kapitalerträgen schon deshalb nicht möglich, weil nicht alle Daten den Instituten vorliegen bzw. nicht mit den gespeicherten Bemessungsgrundlagen für den Zinsabschlag übereinstimmen. Hier sei nur beispielhaft auf die Frage der Behandlung

steuerlicher Tatbestände nach vorangegangenem Depotübertrag zwischen Kreditinstituten, auf das Problem nicht rechtzeitig oder gar nicht veröffentlichter steuerrelevanter Daten insbesondere ausländischer Investmentfonds (vor allem im Sinne des § 18 Abs. 3 Ausland-Investment-Gesetz) sowie auf das generelle Wahlrecht des Steuerpflichtigen hinzuweisen, bei Erträgen aus so genannten Finanzinnovationen die Besteuerung auf Grundlage der Emissionsrendite oder der Markrendite vornehmen zu lassen, während die Kreditinstitute den Zinsabschlag zwingend auf Basis der Markrendite berechnen müssen.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass eine Vielzahl von der Finanzverwaltung nicht geklärt Zweifelsfragen im Zusammenhang mit der Besteuerung von Kapitalerträgen und privaten Veräußerungsgeschäften besteht, deren Klärung auf die Kreditinstitute überwältigt würde. So hatten die Verbände der Kreditwirtschaft dem Bundesfinanzministerium im Jahre 2000 in einer umfangreichen Eingabe klärungsbedürftige Einzelfragen insbesondere im Zusammenhang mit dem Aktienerwerb auf Grund von Anleihen bzw. Optionen (z.B. Wandelanleihen, Optionsanleihen, Umtauschanleihen, Aktienanleihen) und im Rahmen gesellschaftsrechtlicher Vorgänge (u.a. Kapitalerhöhungen bzw. – herabsetzung, Aktien-tausch, Verschmelzung, Spaltung, Umwandlungsvorgänge) sowie im Hinblick auf spezielle Geschäfte (u.a. Fremdwährungsgeschäfte, Verkauf girosammelverwahrter Wertpapiere, Verlustabzug und Freigrenze) vorgelegt. Die Tatsache, dass diese Fragen bis heute nicht geklärt sind, vielmehr die Beratungen der Finanzverwaltung nach einem zwischenzeitlich im Sommer letzten Jahres vorgelegten Entwurf eines BMF-Schreibens derzeit noch andauern, unterstreicht die Komplexität der Materie.

Solange eine Klärung durch die Finanzverwaltung noch nicht vorliegt, ob in den angesprochenen Fällen beispielsweise ein Tatbestand gemäß § 23 EStG überhaupt vorliegt, welche Anschaffungskosten gegebenenfalls zu Grunde zu legen sind und wann Anschaffungen bzw. Veräußerungen im Sinne des § 23 EStG als bewirkt gelten, können Kreditinstitute nicht verpflichtet werden, in einem Massenverfahren im Rahmen einer flächendeckenden Erteilung von Jahresbescheinigungen hierzu verbindliche Angaben zu machen.

Die Kreditinstitute wären technisch nicht in der Lage, eine Anforderung des Gesetzgebers nach flächendeckender Erteilung von umfassenden Jahresaufstellungen zum 1. Januar 2004 nachzukommen. Neben den o. g. rechtlichen Unsicherheiten wäre zum einen die für die

Erstellung solcher zusammenfassenden Jahresbescheinigungen erforderliche Verknüpfung der Daten des Sparbereichs mit Daten aus dem Depotbereich technisch jedenfalls bei den Instituten auch mittelfristig nicht möglich, die ihre Wertpapierabwicklung nicht selbst durchführen. Zum anderen wären erhebliche organisatorische Umstellungsarbeiten notwendig, die kurzfristig nicht bewältigt werden können. Dies gilt insbesondere für Aufstellungen über Veräußerungsgewinne aus Wertpapieren, da bei den Kreditinstituten im Allgemeinen hierfür nicht die erforderlichen EDV-Systeme und Voraussetzungen bestehen und deren Bereitstellung erheblichen Zeitaufwand erfordern würde. Daher wäre der Kreditwirtschaft insgesamt eine rechtzeitige Umsetzung der im Gesetzentwurf enthaltene Anforderung faktisch nicht möglich.

Nach jüngsten Überlegungen der Bundesregierung soll ab 2005 eine Abgeltungsteuer eingeführt werden, wobei dem Vernehmen nach neben Zinsen auch Dividenden und private Wertpapierveräußerungsgeschäfte einbezogen werden sollen. Diese Pläne werden von der Kreditwirtschaft nachhaltig unterstützt. Da bei einer Abgeltungsteuer bereits eine definitive (abgeltende) Besteuerung der einbezogenen Erträge an der Quelle durch das Kreditinstitut erfolgt, wäre eine flächendeckende Verpflichtung zur Erteilung von Erträgnisaufstellungen für steuerliche Zwecke völlig überflüssig. Durch die Berücksichtigung von Nichtveranlagungs-Fällen und die Durchführung des Freistellungsverfahrens schon bei der Erhebung des abgeltenden Steuerabzugs durch die Kreditinstitute werden Steuerpflichtige künftig ihre Einnahmen aus inländischen Kapitalanlagen grundsätzlich nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung deklarieren müssen, wenn sie nicht auf Grund besonderer Umstände ein Veranlagungswahlrecht wahrnehmen. Die Begründung des Gesetzgebers, den Steuerpflichtigen durch eine zusammenfassende Jahresbescheinigung das Ausfüllen der Erklärungsformulare KAP, AUS und SO zu erleichtern, läuft daher dann ins Leere.

Anders als im Steueränderungsgesetz 2003 war der Vorschlag im Steuervergünstigungsabbaugesetz vor allem im Zusammenhang mit dem Bedürfnis nach verstärkten Kontrollen zu sehen. Der Anschein, dass mit dem jetzt wieder vorgetragenen Vorschlag letztlich „Kontrollmitteilungen durch die Hintertür“ eingeführt werden sollen, sollte nicht unnötigerweise erweckt werden. In Verbindung mit der vorgesehenen Ausweitung des Kontenabrufverfahrens (§ 24c KWG) würde ein negatives Signal gesetzt und damit das Gelingen des von der Kreditwirtschaft ausdrücklich unterstützten Gesetzes zur Förderung der Steuerehrlichkeit gefährdet, das über eine – auf den Zeitraum von Januar 2004 bis März

2005 begrenzte - pauschalierte Nachversteuerung bisher unehrlichen Steuerbürgern den Weg zurück in die Steuerehrlichkeit ermöglichen und damit die Einführung einer Abgeltungssteuer vorbereiten soll.

Eine umfassende Abgeltungsteuer würde aber nicht nur in den meisten Fällen das Ausfüllen der Erklärungsvordrucke KAP, AUS und SO entbehrlich machen, sondern könnte diese für die verbleibenden Anwendungsfälle wegen der Vereinheitlichung der Steuertatbestände und des einheitlichen Kapitalertragsteuersatzes auch übersichtlicher und damit verständlicher machen. Erst wenn man sich hierauf konzentriert hat, sollte geprüft werden, ob für die Fälle, in denen diese Erklärungsvordrucke noch ausgefüllt werden müssen, die Notwendigkeit eines einheitlichen amtlichen Musters für eine Jahresbescheinigung gesehen wird. Wir sind bereit, für diese Fälle die Finanzverwaltung bei der Entwicklung einfacherer Vordrucke zu unterstützen.

Petition:

Wir bitten daher, die vorgeschlagene Vorschrift des § 24b EStG-E ersatzlos aus dem vorliegenden Gesetzentwurf zu streichen.

In einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren sollte vielmehr mit Wirkung ab 2005 im Rahmen eines Gesamtkonzepts eine moderate Abgeltungsteuer auf Kapitaleinkünfte und Veräußerungsgewinne eingeführt werden.

zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 1 Satz 2, 3 EStG-E) – Erhebung der Lohnsteuer

Der Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal „üblicherweise“ bei Zahlung von Arbeitslohn in Geld durch Dritte sollte noch einmal überdacht werden. De facto würde mit der Streichung dieses Merkmals auf jegliches nachprüfbares Zurechnungskriterium für Drittzahlungen verzichtet. Dies könnte dazu führen, dass auch in Fällen, bei denen weder ein Verursachungs- noch ein Veranlassungszusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis besteht, eine Abführungsverpflichtung des Arbeitgebers konstruiert werden könnte. Dies steht jedoch mit dem Haftungssystem beim Lohnsteuerabzugverfahren nicht in Einklang. Dem Arbeitgeber kann nicht schlichtweg jede Lohnzahlung in Geld, die von dritter Seite erfolgt, zugerechnet werden. Die Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers stellt hierbei kein hinreichendes Korrektiv dar.

Aus der Entwurfsbegründung ist zu entnehmen, dass auch bei Geldzahlungen auf ein Zurechnungsmoment nicht verzichtet werden sollte. Dort werden beispielhaft Fälle genannt in denen der Arbeitgeber Dritte in die Abwicklung der Lohnzahlung eingeschaltet hat (z.B. Stellung des Dritten als Zahlstelle oder Vorliegen einer engen wirtschaftlichen oder tatsächlichen Verflechtung mit dem Dritten). Dieses Zurechnungsmoment sollte in der Gesetzesfassung zum Ausdruck gebracht werden. In diesem Zusammenhang wird angeregt, durch die Anführung von Regelungsbeispielen für mehr Sicherheit in der Rechtsanwendung zu sorgen.

Wir regen an, das Merkmal der „Mitwirkung“ auch auf § 38 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a) EStG auszuweiten.

Formulierungsvorschlag:

„Der Lohnsteuer unterliegt auch der im Rahmen des Dienstverhältnisses

1. von einem Dritten in Form von Geld zugewendete Arbeitslohn
2. von einem Dritten in Form von Sachbezügen zugewendete Arbeitslohn,

wenn der Arbeitgeber **an der Geldzuwendung oder** an der Verschaffung des Sachbezugs mitgewirkt hat.“

Unter Bezugnahme auf die Neuregelung in § 38 Abs. 1 Satz 3 EStG-E regen wir an klarzustellen, dass die Abzugverpflichtung des Arbeitgebers nur und erst dann besteht, wenn der Arbeitnehmer den Arbeitgeber über die Arbeitslohnzahlungen unterrichtet hat.

zu Artikel 1 (§ 38 Abs. 3a Satz 3 Nr. 2 EStG-E) – Übertragung von Lohnsteuerpflichten auf Dritte

Entgegen dem im März 2002 vorgelegten Entwurf einer Regelung zur Übertragung lohnsteuerlicher Abzugspflichten auf Dritte wird in § 38 Abs. 3a Satz 3 Nr. 2 EStG-E nunmehr gefordert, dass der Dritte den Lohn auszahlen muss. Diese Einschränkung, die dazu führt, dass eine Übertragung der lohnsteuerlichen Pflichten vom Arbeitgeber auf einen Dritten praktisch ausgeschlossen ist, halten wir für zu weitgehend. Vielmehr sollte es ausreichend sein, dass der Dritte die Lohn- und Gehaltszahlung ohne ausdrückliche Einzelentscheidung des Arbeitgebers initiiert. Dass die Zahlung anschließend von einem Bankkonto des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer überwiesen wird, sollte kein Hindernis für die Anwendung des § 38 Abs. 3a EStG-E darstellen.

Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 25. Juni 2002 zu o.g. Entwurf vorgetragen, stellt sich für den öffentlich-rechtlichen Sektor die Frage, welche Folgen sich für die Auszahlungsverpflichtung des Kindergeldes ergeben. Da die geplante Neuregelung lediglich vorsieht, dass für die „das Lohnsteuerverfahren betreffenden Vorschriften“ ein Dritter an die Stelle des Arbeitgebers treten kann, bedeutet dies, dass die genannten juristischen Personen weiterhin aus ihrer Stellung als Familienkassen verpflichtet bleiben. Diese Arbeitgeber müssen mangels Übertragungsmöglichkeit das Kindergeld in einer eigenen Lohnsteuer-Anmeldung und nicht in der des Dritten absetzen. Weitere Folgen sind der Erlass von Kindergeldbescheiden durch den Arbeitgeber (Familienkasse), eine eigenständige Lohnsteueraußenprüfung beim Arbeitgeber zum Zwecke der Überprüfung der Kindergeldfestsetzungen sowie getrennte Lohnkonten für die Kindergeldprüfung durch die Finanzverwaltung. Insgesamt führt der Ausschluss der Übertragung der Pflichten der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber als Familienkassen auf Dritte dazu, dass der öffentlich-rechtliche Sektor von dem durch die Änderung des § 38 EStG-E eröffneten Wahlrechts praktisch keinen Gebrauch machen kann.

zu Artikel 1 (§ 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG-E) – Verpflegungszuschüsse u.a.

Gem. § 41b Abs. 1 Nr. 10 EStG-E ist der Arbeitgeber zukünftig verpflichtet, die nach § 3 Nr. 13 und 16 EStG steuerfrei gezahlten Verpflegungszuschüsse und Vergütungen für doppelte Haushaltsführung zu übermitteln. Der Begriff der Verpflegungszuschüsse wird in den genannten Vorschriften nicht verwendet. Da in der Praxis die steuerfreien Reisekostenvergütungen regelmäßig in einer Summe (also etwa inklusive Fahrtkostenerstattungen und Nebenkosten) gezahlt werden, wäre es einfacher, diese Gesamtkosten i.S.d. § 3 Nr. 13 und 16 EStG zu bescheinigen. Sollte sich die neue Übermittlungspflicht dagegen tatsächlich auf die ebenfalls in § 3 Nr. 13 und 16 EStG genannten „Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen“ beschränken, wäre allein zu diesem Zwecke eine - u.E. vermeidbare - Aussonderung von Kosten erforderlich.

zu Artikel 1 (§ 44a Abs. 7, § 44c EStG-E) - Abstandnahme vom Steuerabzug

Künftig soll bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG, die den in § 44a Abs. 7 S. 1 EStG genannten Gläubigern zufließen, statt des Erstattungsverfahrens die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug zur Anwendung kommen. Dies allerdings nur „unter der Voraussetzung, dass der Schuldner der Kapitalerträge nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist“. Nach dem Gesetzeswortlaut bliebe es dementsprechend beim Erstattungsverfahren, wenn das sammelantragsberechtigte inländische Kreditinstitut selbst Schuldner dieser von ihm ausgezahlten Kapitalerträge ist (eigene Emissionen). Nach der Gesetzesbegründung scheint jedoch beabsichtigt zu sein, das Sammelantragsverfahren auch dann fortzuführen, wenn das sammelantragsberechtigte inländische Kreditinstitut solche Kapitalerträge aus von ihm verwahrten Emissionen anderer Schuldner auszahlt (Begründung Seite 64: „.....verwahrt oder emittiert....“).

Petition:

Sofern beabsichtigt ist, das Sammelantragsverfahren in diesem umfassenden Sinne fortzuführen, so müsste die oben zitierte diesbezügliche Voraussetzung darauf abstellen, dass „die die Kapitalerträge auszahlende Stelle“ nicht Sammelantragsberechtigter im Sinne des § 45b ist. Wir bitten daher, dies im Gesetzentwurf entsprechend klarzustellen.

Eine weitere Vereinfachung und ein genereller Übergang auf das Abstandnahmeverfahren wäre möglich, wenn der in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Zinsabgeltungssteuergesetzes vorgetragene Vorschlag aufgegriffen würde, die Erträge im Sinne des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 als zinsabschlagrelevante Tatbestände einzuordnen, da sie auch im Zuge der Umsetzung der EU-Zinsrichtlinie als Zinszahlungen zu behandeln sein werden. Damit könnte bei diesen Erträgen sowohl im Hinblick auf den Kapitalertragsteuerabzug als auch im Hinblick auf die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie auf das Zahlstellenprinzip abgestellt werden. Dann könnte das Sammelantragsverfahren für diese Kapitalertragsarten generell auf das Abstandnahmeverfahren umgestellt und eine noch weitere Verfahrenserleichterung erreicht werden.

zu Artikel 4 Nr. 3b (§ 3 Abs. 11 UStG-E) - Gesetzliche Verankerung der Leistungskommission

Nach der Gesetzesbegründung (S. 75, 2. Absatz) soll durch die vorgesehene Neufassung des § 3 Abs. 11 UStG „aus Gründen der Rechtssicherheit“ die Bestimmung des Art. 6 Abs. 4 6. RLEWG (Dienstleistungskommission) vollständig in nationales Recht umgesetzt werden. Ferner soll durch die geplante Neufassung im Ergebnis eine Übereinstimmung mit der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Leistungskommission hergestellt werden.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob die Neufassung des § 3 Abs. 11 UStG nach dem Willen des Gesetzgebers konstitutive oder lediglich deklaratorische Wirkung haben soll. Unseres Erachtens muss aus den o.g. Formulierungen in der Begründung auf eine lediglich deklaratorische Wirkung der Neuregelung geschlossen werden.

Sollte die Neufassung konstitutiv wirken, wäre nach der Inkrafttretensregelung in Art. 21 Abs. 4 erst ab dem 01.01.2004 von einer Anwendbarkeit der Leistungskommission auszugehen. Dies würde allerdings zu einem kaum nachvollziehbaren Ergebnis führen:

Da sich die Finanzverwaltung bisher weigert, die von ihr selbst als ständig bezeichnete Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes anzuerkennen und die Urteile im Bundesteuerblatt zu veröffentlichen, wäre ein Steuerpflichtiger für bis zum 31.12.2003 erbrachte Leistungen gezwungen, den Gerichtsweg zu beschreiten, um die Anwendbarkeit der Leistungskommission zu erreichen. Dies ist zum Beispiel bei bestimmten Entgelten für Verwaltungsleistungen bei Treuhandkrediten der Fall, die nach Verwaltungsauffassung umsatzsteuerpflichtig (zuletzt BMF-Schreiben vom 12.06.2003, IV D 1 – S 7160n – 2/03), nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Leistungskommission aber umsatzsteuerfrei sind (vgl. BFH vom 28.11.2002, Az. V R 6/02, BFH-NV 2003, 517; BFH vom 10.12.2002, Az. V B 139/02, BFH-NV 2003, 519).

Wir bitten daher, im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch für die Vergangenheit eine tragfähige Lösung zu finden, um in der Praxis für beide Seiten unergiebigem Aufwand zu vermeiden.

zu Artikel 4 Nr. 13 (§ 13c UStG-E) – Gesamtschuldnerschaft bei der Abtretung von Forderungen

§ 13c UStG soll künftig unter bestimmten Voraussetzungen ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 44 AO für die Fälle begründen, in denen ein Unternehmer Kundenforderungen abtritt. Der Abtretungsempfänger soll neben dem leistenden Unternehmer die in den abgetretenen Forderungen enthaltene Umsatzsteuer schulden. Grundsätzlich ist das Vorhaben des Gesetzgebers Steuerausfällen bei der Umsatzsteuer entgegenzuwirken, zu begrüßen. Die Neuregelung des § 13c UStG halten wir allerdings aus folgenden Gründen für unbillig:

Durch die Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Abtretungsempfänger wird das Ausfallrisiko der Umsatzsteuer auf den Abtretungsempfänger verlagert. Da der Abtretungsempfänger aber im Regelfall keinen Einblick in die finanzielle Lage des die Forderung abtretenden Unternehmers hat, werden ihm indirekt Prüfungspflichten auferlegt, um die Höhe des Ausfallrisikos und damit seiner Inanspruchnahme zu ermitteln. Praktisch ist dies nicht machbar. Die neue Haftungsnorm stellt daher für den Abtretungsempfänger eine enorme wirtschaftliche Belastung dar. Er haftet für Umstände, die er nicht zu vertreten hat und nicht beeinflussen kann, und die darüber hinaus für ihn nicht einmal ersichtlich sind.

Im Insolvenzfall steht die Neuregelung des § 13c UStG im eklatanten Widerspruch zur Intention des neuen Insolvenzrechts:

Das Insolvenzrisiko wird auf den Abtretungsempfänger übertragen und damit ein Vorrecht des Fiskus geschaffen, was gerade durch das neue Insolvenzrecht abgeschafft wurde. Zudem führt die Stellung des Abtretungsempfängers als Gesamtschuldner im Insolvenzverfahren dazu, dass diesem auf unbestimmte Zeit unklar ist, ob er in Anspruch genommen wird. Dadurch verzögert sich die Abwicklung von Insolvenzverfahren, was dem Gesetzeszweck der Insolvenzordnung widerspricht. Ausserdem führt die unklare Situation des Abtretungsempfängers zu weiteren Prüfungspflichten und damit zu Mehraufwand auf Seiten des Insolvenzverwalters und folglich zu einem Kostenanstieg, der zu Lasten der Masse geht. Die Zahl der masselosen Insolvenzen wird damit zunehmen. Das steht ebenfalls nicht in Übereinstimmung mit dem Gesetzeszweck der Insolvenzordnung.

Wir bitten daher, die vorgeschlagene Vorschrift des § 13c UStG **ersatzlos** aus dem Gesetzesentwurf **zu streichen**.

zu Artikel 4 Nr. 14 (§ 14 UStG-E) - Ausstellung von Rechnungen

1. Zu § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG-E: Verpflichtung zur Ausstellung von Rechnungen

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ist ein Unternehmer für Leistungen an einen anderen Unternehmer stets verpflichtet, eine Rechnung auszustellen. Dieses wird auch gelten, wenn über eine steuerfreie Leistung abgerechnet wird. Demgegenüber sieht Art. 22 Abs. 3 a), der hier umzusetzenden 6. RLEWG die Möglichkeit vor, bei nach Art. 13 6. RLEWG steuerbefreiten Umsätzen auf die Pflicht zur Ausstellung einer Rechnung zu verzichten.

Da der Leistungsempfänger von steuerfreien Leistungen keine Rechnung benötigt, weil ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, bitten wir, bei steuerbefreiten Umsätzen das Wahlrecht des Art. 22 Abs. 3 a der Richtlinie dahingehend auszuüben, dass lediglich eine optionale Rechnungserstellung bei Verlangen des Leistungsempfängers vorgesehen wird. Dies würde nicht nur für die Kreditwirtschaft, sondern für alle Unternehmer, die im Wesentlichen steuerbefreite Umsätze ausführen, den Aufwand erheblich verringern, ohne das Missbrauch oder andere Umgehungen zu befürchten wären.

2. Zu § 14 Abs. 3 UStG-E: Auf elektronischem Weg übermittelte Rechnungen

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 und 2 UStG sollen zukünftig Rechnungen auf elektronischem Wege übermittelt werden können, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mit oder ohne Anbieterakkreditierung versehen sind oder dies im Wege des elektronischen Datenaustauschs (EDI) geschieht. Damit wird erfreulicherweise eine weitere Möglichkeit der elektronischen Übermittlung in das deutsche Umsatzsteuerrecht eingeführt. Trotzdem setzt die Übermittlung im elektronischen Datenaustausch auch weiterhin die Übersendung einer papierhaften zusammenfassenden Rechnung oder einer mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Rechnung voraus. Damit werden leider nicht alle Möglichkeiten, die die sog. Rechnungsrichtlinie bietet, genutzt. Denn Art. 22 Abs. 3 c) 6. RLEWG lässt in diesem Zusammenhang neben den o.g. Möglichkeiten vorbehaltlich der Zustimmung des betreffenden Mitgliedsstaats oder der betreffenden Mitgliedsstaaten eine elektronische Übermittlung von Rechnungen auch **auf andere Weise** zu. Für die Kreditwirtschaft ist z.B. die Möglichkeit der Anerkennung eines auf möglichst unkomplizierte Weise elektronisch

übermittelten Kontoauszuges als Rechnung im Sinne des § 14 UStG (sofern dieser eine Abrechnung der Bank gegenüber Kunden für von ihr erbrachte Leistungen enthält) von großer Bedeutung (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Entwurf der Umsatzsteuerrichtlinien 2004, Schreiben der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 31.03.2003). Es ist den (Unternehmer)Kunden im Rahmen des immer häufiger praktizierten homebanking nur schwer zu vermitteln, dass eine einfache und rationelle elektronische Zurverfügungstellung von Kontoauszügen, welche gleichzeitig Abrechnungen im Sinne des § 14 UStG enthalten, nur unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur möglich sein soll oder zusätzlich eine papierhafte Versendung durch das Kreditinstitut erforderlich ist.

Letzterem könnte zum Beispiel durch eine Ergänzung der Regelung in § 14 Abs. 6 UStG Rechnung getragen werden, indem die Möglichkeit geschaffen wird, durch Rechtsverordnung festzulegen, in welchen Fällen und auf welchen elektronischen Wegen eine elektronische Abrechnung auch über die in § 14 Abs. 3 UStG genannten Fälle hinaus übermittelt werden kann. Die Echtheit und Unversehrtheit des Inhalts einer Rechnung kann unseres Erachtens auch durch technisch weniger aufwendige Maßnahmen in einem ausreichenden Umfang sichergestellt werden.

3. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG-E: Fortlaufende Rechnungsnummer

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 4 UStG muss eine Rechnung mit einer fortlaufenden Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer) versehen sein. Weitere Ausführungen zu Einzelheiten der praktischen Umsetzung dieser Anforderung enthält der Entwurf nicht. So bleiben grundlegende Fragen offen, die von Seiten des Gesetzgebers z.B. im Rahmen der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung bzw. von Seiten der Finanzverwaltung durch erläuternde BMF-Schreiben beantwortet werden müssen. Wegen der zeitlichen Nähe der voraussichtlichen Verabschiedung des Gesetzes und dem Inkrafttreten der Regelung zum 01.01.2004, ist zu befürchten, dass die offenen Fragen nicht rechtzeitig gelöst werden können. Wir erlauben uns daher schon in diesem Rahmen auf folgende Aspekte hinzuweisen (vgl. hierzu auch unsere Ausführungen in der Stellungnahme zur Umsetzung der sog. Rechnungsrichtlinie, Schreiben der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände vom 29.04.2003):

a) Die Einführung einer fortlaufenden Rechnungsnummer wird vor allem in größeren Kreditinstituten bzw. Unternehmen zu Schwierigkeiten führen, da häufig keine zentrale Rechnungserstellung erfolgt. Im Rahmen einer dezentralen Organisation werden Rechnungen z.B. von jedem Leistungsbereich erstellt. Darüber hinaus erfolgt die Rechnungserstellung bisher sowohl maschinell (EDV-technisch) als auch – vor allem in kleineren Kreditinstituten bzw. in bestimmten Geschäftsfeldern – im Einzelfall noch manuell.

Als Beispiele für maschinelle Rechnungserstellung sind folgende Vorgänge signifikant:

- Kontoabrechnung (Zinsen, Gebühren)
- Kreditabrechnungen
- Münzverkauf

Als Beispiele für manuelle Rechnungserstellung sind vor allem folgende Vorgänge zu nennen:

- Sicherheitenverwertung
- Verkauf von Werbeartikeln
- Abrechnung gegenüber Mietern

Bei der Vielzahl der bei Kreditinstituten abgewickelten Geschäftsabläufe wäre eine ausschließlich zentrale Rechnungserstellung kaum realisierbar.

Es stellt sich daher die Frage, ob in einem Unternehmen mehrere fortlaufende Nummernreihen vergeben werden können. Die Überprüfbarkeit der Rechnungserstellung bliebe auch bei einem auf mehrere Abrechnungsstellen verteilten System (z.B. nach Abteilungen oder Geschäftsstellen) erhalten. Desweiteren geht in diesem Zusammenhang aus der Regelung z.B. nicht hervor, ob eine Vergabe alphanumerischer Nummern möglich ist, die bestimmten Unternehmensteilen verbindlich und für die Finanzbehörden nachvollziehbar zugeordnet werden.

b) Unklar bleibt, auf welchen Zeitraum sich die einmalige Vergabe der fortlaufenden Nummer bezieht (Voranmeldungszeitraum, Kalenderjahr, Existenz des Unternehmens?).

c) Darüber hinaus wird auch in den Fällen des Outsourcing die Vergabe einer fortlaufenden Nummer für sämtliche von einem Unternehmen erstellten Rechnungen nicht möglich sein, wenn das Auslagerungsunternehmen auch die Abrechnung übernimmt, aber keine Vernetzung mit der übrigen Buchhaltung des outsourcenden Unternehmens besteht. Ähnliche Probleme stellen sich in Gutschriftsfällen, da die fortlaufende Nummer wohl in das System des leistenden Unternehmers integriert werden müsste.

Hier erlaubt unseres Erachtens die zweite Alternative in Art. 22 Abs. 9 d) 6. RLEWG, wonach Erleichterungen bei der Rechnungserstellung möglich sind, wenn sich die Einhaltung aller Verpflichtungen aufgrund der technischen Bedingungen der Erstellung schwierig gestaltet, im Hinblick auf die oben dargelegten Abläufe durchaus, im Wege einer entsprechenden gesetzlichen Umsetzung bzw. durch Verwaltungsregelung unnötigen Aufwand bei den Kreditinstituten bzw. der gesamten Wirtschaft zu vermeiden.

4. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG-E: Aufteilung des Entgelts auf einzelne Steuerbefreiungen

Gem. § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG muss jede Rechnung das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung enthalten. Unseres Erachtens ist Art. 22 Abs. 3 b) 8. Spiegelstrich 6. RLEWG, der die Angabe der Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder Befreiung verlangt, im Zusammenhang mit dem 11. Spiegelstrich, der einen bloßen Hinweis auf die Steuerbefreiung für ausreichend erklärt, dahingehend zu lesen, dass in der Rechnung folgende Positionen genannt werden müssen: Die dem Regelsteuersatz unterliegenden Entgelte, die dem bzw. den ermäßigten Steuersätzen unterliegenden Entgelte sowie die steuerbefreiten Entgelte jeweils in einer Gesamtposition. Müssten die Entgelte nach einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden, würde dies einen unzumutbaren Aufwand darstellen, weil Kreditinstitute eine Vielzahl umsatzsteuerfreier Umsätze tätigen, die häufig nicht eindeutig bzw. unstreitig der einen oder anderen Befreiungsvorschrift zugeordnet werden können. Darüber hinaus würde die durch den bloßen Hinweis auf die Steuerbefreiung erstrebte Arbeitserleichterung durch § 14 Abs. 4 Nr. 7 UStG-E konterkariert.

5. Zu § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG-E: Hinweis auf die Steuerbefreiung

Nach § 14 Abs. 4 Nr. 8 UStG ist bei steuerfreien Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Hinweis darauf, dass für diese eine Steuerbefreiung gilt, erforderlich. Wir verstehen diesen Passus so, dass entsprechend unserem bisherigen Verständnis auch in Zukunft ein allgemeiner Hinweis auf die Steuerfreiheit der Leistung genügt, ohne dass eine konkrete Vorschrift des Umsatzsteuergesetzes oder der 6. Richtlinie EWG genannt werden müsste (vgl. unser Schreiben vom 29.04.2003). Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzgeber hier von einem der Wahlrechte in der Rechnungsrichtlinie wirtschaftsfreundlichen Gebrauch machen möchte.

6. Übergangsregelungen

Wie wir bereits in unserem Schreiben vom 29.04.2003 zur Umsetzung der sog. Rechnungsrichtlinie in deutsches Umsatzsteuerrecht dargelegt haben, benötigt die Kreditwirtschaft angesichts der Tatsache, dass der endgültige Gesetzestext aller Voraussicht nach erst kurz vor Jahresende 2003 feststehen wird, einen über den 01.01.2004 hinausreichenden Zeitraum, um die EDV an die neuen Erfordernisse der Rechnungserstellung anzupassen bzw. zunächst den betroffenen Kreditinstituten, Rechenzentralen usw. die neue Rechtslage vermitteln zu können. Eine EDV-technische Umsetzung benötigt regelmäßig eine erhebliche Vorlaufzeit. Änderungen können nicht willkürlich durch tägliches Anpassen der Programme, sondern nur in größeren Zeitabständen durch Releasewechsel in das bestehende System integriert werden.

Aus der bisherigen Diskussion dieses Punktes hat sich ergeben, dass eine gesetzliche Regelung in Bezug auf ein späteres Inkrafttreten der Neuregelungen im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie nicht richtlinienkonform möglich ist. Trotz dieser Tatsache möchten wir darauf hinweisen, dass es wegen der technisch erforderlichen Anpassungen für die Kreditwirtschaft unmöglich ist, die neuen Erfordernisse zum 01.01.2004 umzusetzen. Durch die vorgesehene Verschärfung bei den Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs würde dies bei strikter Anwendung des Gesetzestextes bei den umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bedeuten, dass für einen gewissen Zeitraum den unternehmerischen Leistungsempfängern der Vorsteuerabzug versagt werden würde. Daher möchten wir darauf hinweisen, dass aus unserer Sicht im Rahmen einer durch Verwaltungserlass zu gewährenden Billigkeitsregelung ein Zeitraum festgelegt werden sollte, in dem es nicht beanstandet wird, wenn die Rechnungen nur die bis zum 31.12.2003 benötigten Merkmale enthalten bzw. noch nicht alle

Anforderungen die durch die Umsetzung der Richtlinie hinzugekommen sind, erfüllen.
Wegen des erforderlichen zeitlichen Vorlaufs bei der Umsetzung halten wir einen Zeitraum von mehreren Monaten, mindestens bis zum 30.06.2004 für erforderlich.

zu Artikel 4 Nr. 17 (§ 14c UStG-E) - Unrichtiger oder unberechtigter Steuerausweis

1. Zu § 14c Abs. 1 Satz 3: Regeln für die Rückgängigmachung der Option

Es ist durch den Verweis in § 14c Abs. 1 Satz 3 vorgesehen, bei der Rückgängigmachung der Option dieselben Verfahrensregeln zur Anwendung zu bringen, wie beim unberechtigten Steuerausweis (§ 14c Abs. 2 Satz 3ff). Das heißt, dass bei der Rückgängigmachung des Verzichts auf die Steuerbefreiung für den Fall, dass eine Rechnung im Sinne des § 14 UStG mit offenem Umsatzsteuerausweis erteilt wurde, die Berichtigung vom Zeitpunkt und vom Umfang her von der „Genehmigung“ des Finanzamtes abhängen soll.

Für diese Verschärfung der Rechtslage gibt es keine systematische oder sonstige Grundlage. Auch der Gesetzesbegründung (S. 85) ist hierzu nichts zu entnehmen. Bei der Rückgängigmachung der Option geht es um einen Steuerbetrag, der bis zu diesem Zeitpunkt zu Recht in einer Rechnung ausgewiesen wurde. Erst mit der Rückgängigmachung wird ein Steuerbetrag für eine steuerfreie Leistung ausgewiesen. Beim unberechtigten Steuerausweis hat zu keinem Zeitpunkt ein als Vorsteuer abziehbarer Umsatzsteuerbetrag vorgelegen. Wir bitten daher, die jetzige Rechtslage beizubehalten.

2. Zu § 14c Abs. 2: Unberechtigter Umsatzsteuerausweis

Erfreulicherweise wird beabsichtigt, die Rechtsprechung des EuGH zur Korrektur bei unberechtigtem Steuerausweis umzusetzen und dadurch Unsicherheiten in der Praxis zu beseitigen. Nach § 14 c Abs. 2 S. 5 UStG ist die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrages beim Finanzamt gesondert schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 1 UStG für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt wurde. Die gesonderte schriftliche Beantragung der Berichtigung erscheint uns als unnötige bürokratische Maßnahme. Durch entsprechende eindeutige Angaben in den Umsatzsteuervoranmeldungen könnte auch erreicht werden, dass solche Berichtigungen offen gelegt werden und die Finanzverwaltung die Möglichkeit zur Überprüfung erhält. Dies würde den Vorgang für den Unternehmer auch praktischer und nachvollziehbarer gestalten, als ein gesondertes schriftliches Verfahren. Zumindest sollte eine Kleinbetragsgrenze für die schriftliche Beantragung eingeführt werden, da nach der jetzigen Entwurfsfassung auch bei kleinen Beträgen ein aufwendiges Verfahren erforderlich wäre.

zu Artikel 4 Nr. 18 a) aa) (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG-E) - Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Zukünftig soll der Vorsteuerabzug von vollständigen und richtigen Angaben in der Rechnung abhängig sein. Fehlt eine der notwendigen Angaben oder ist diese unrichtig, ist der Vorsteuerabzug zu versagen. Letzterer soll also erst mit dem Zugang einer vollständigen oder berichtigten Rechnung geltend gemacht werden können.

Diese Verschärfung der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug steht nicht im Einklang mit Art. 18 Abs. 1 der 6. RLEWG. Danach muss der Steuerpflichtige, um das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu können, eine nach Art. 22 Abs. 3 der 6. RLEWG ausgestellte Rechnung besitzen. Die Vorschriften der 6. RLEWG sehen allerdings nicht vor, dass die Rechnungsangaben inhaltlich richtig sein müssen. Zudem ist die inhaltliche Überprüfung der einzelnen Rechnungsangaben seitens des Rechnungsempfängers gar nicht möglich. So kann der Rechnungsempfänger nicht nachvollziehen, ob die vom Finanzamt erteilte Steuernummer korrekt ist, ob der Rechnungsaussteller das korrekte Ausstellungsdatum auf der Rechnung angegeben hat oder ob sein System sicherstellt, dass auf der Rechnung eine fortlaufende Nummer angegeben ist, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben ist.

Der Verwaltungsaufwand zur Rechnungsprüfung würde sich erheblich erhöhen, um die Gefahr der Versagung des Vorsteuerabzuges zu minimieren. Wirtschaftlich betrachtet würde diese Regelung sogar massive Liquiditätsprobleme bis hin zu Insolvenzen auslösen, wenn Rechnungen nicht bezahlt werden, solange nicht sichergestellt ist, dass alle Rechnungsangaben inhaltlich korrekt sind.

Hinzu kommt, dass nach § 31 Abs. 5 UStDV-E (Art. 5 Nr. 2) fehlende oder unzutreffende Angaben nur noch durch ein neues Dokument, welches sich eindeutig auf die fehlerhafte Rechnung bezieht, nachgeholt werden können. Hierdurch entsteht ein zusätzlicher erheblicher Verwaltungsaufwand für den Rechnungsempfänger, der sich um den Erhalt dieses Dokuments beim Leistenden bemühen muss. Wir bitten daher, den Passus „und die Rechnungsangaben vollständig und richtig sind“ zu streichen.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch weiterhin Erleichterungen vorzusehen, wie sie derzeit z.B. in den Umsatzsteuerrichtlinien existieren (Abschn. 202 Abs. 3 Satz 6 UStR, falsche Angaben über die Menge der gelieferten Gegenstände oder den Zeitpunkt des Umsatzes). Das Fehlen des Hinweises auf die Steuerbefreiung nach § 14 Abs. 4 Nr.8-E dürfte zwar in den meisten Fällen für einen Vorsteuerabzug nicht von Bedeutung sein, gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen ist aber eine Abrechnung über teilweise steuerpflichtige und

steuerfreie Umsätze möglich. Hier ist es aus unserer Sicht nicht angemessen, diesen Hinweis nachholen zu müssen, um den Vorsteuerabzug für die steuerpflichtigen Umsätze zu ermöglichen.

zu Artikel 4 Nr. 18 d) (§ 15 Abs. 4 UStG-E) - Aufteilung von Vorsteuern mittels Umsatzschlüssel

Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG soll die Aufteilung von Vorsteuern nach dem Verhältnis der Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen und denjenigen, die zum Vorsteuerabzug berechtigen, nur noch subsidiär als wirtschaftlicher Zurechnungsmaßstab verwendet werden können. Nach der Gesetzesbegründung (S. 87) soll damit der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes begegnet werden, die nach Auffassung der Entwurfsverfasser insbesondere bei der Herstellung von gemischt genutzten Gebäuden zu unzutreffenden Ergebnissen führt und Probleme im Bereich des § 15a UStG verursacht.

Diese Intention geht aus der Gesetzesfassung nicht eindeutig hervor und sollte dahingehend klarer gefasst werden, dass sich die Neuregelung nur auf den Vorsteuerabzug aus gemischt genutzten Gebäuden beschränkt.

zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 33 UStDV-E) - Rechnungen über Kleinbeträge

Nach § 33 UStDV ist bei Rechnungen über Kleinbeträge vorgesehen, dass auch die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer angegeben werden muss. Dies wird mit dem auch im Bereich der Kleinbetragsrechnungen um sich greifenden Steuerbetrug begründet. Ob letzteres zutreffend ist, erscheint aus unserer Sicht fraglich. Aus Sicht der Kreditwirtschaft, die meistens umsatzsteuerfreie Leistungen erbringt, ist es wünschenswert, entsprechend der bisherigen Vereinfachungsregelung im BMF-Schreiben vom 28.06.2002 (IV B 7 – S 7280 – 151/02) bei umsatzsteuerfreien Leistungen auf die Angabe der Steuernummer zumindest bei Kleinbetragsrechnungen zu verzichten. Ebenso ist der Hinweis auf die Umsatzsteuerbefreiung entbehrlich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die Rechnungsrichtlinie erlaubt, bei bestimmten steuerbefreiten Umsätzen ganz von der Rechnungsstellung abzusehen. Es würde auch einen nennenswerten Beitrag zur Steuervereinfachung darstellen, wenn der seit geraumer Zeit unveränderte Grenzwert von 100 Euro (vormals 200 DM) entsprechend der Preis- und damit Umsatzentwicklung nach oben angepasst würde.

zu Artikel 7 Nr. 4 (§§ 139a – 139c AO-E) – Allgemeines Ordnungsmerkmal

Die Einführung einheitlicher Identifikationsmerkmale wird von der Kreditwirtschaft grundsätzlich als Beitrag zur Vereinfachung und rationelleren Gestaltung des Besteuerungsverfahrens begrüßt. Insbesondere durch die Zusammenführung mit weiteren (steuerlichen) Nummernsystemen (Umsatzsteueridentifikationsnummer, Betriebsnummer etc.) könnte dieser Effekt noch wesentlich gesteigert werden.

Die umfangreiche Datenerfassung bei der Vergabe und Pflege von Identifikationsnummern wird vor dem Hintergrund des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG) von uns allerdings kritisch betrachtet. Ob die Datensammlung und automatische lebenslange Erfassung von der „Wiege bis zur Bahre“ mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Einklang zu bringen ist und darüber hinaus dem Verhältnismäßigkeitsgebot genügt, ist zumindest zweifelhaft. Eine genauere Prüfung wird dadurch erschwert, dass es sich bei der vorgesehenen Regelung nur um einen gesetzlichen Rahmen handelt, der zukünftig noch durch etliche ergänzende Vorschriften ausgefüllt werden müsste.

Im Dunkeln bleibt auch der Anwendungsbereich insoweit, als keine Aussagen über eine mögliche außersteuerrechtliche Verwendung der Identifikationsmerkmale getroffen wird. Die im Zusammenhang mit dem Identifikationsmerkmal zu speichernden Parameter gehen weit über das hinaus, was zur reinen Identifikation des Steuerpflichtigen erforderlich ist, so dass die Vermutung nicht fern liegt, dass dies der erste Schritt zum „gläsernen Bürger“ ist und eine umfassende Nutzung des Merkmals durch staatliche Stellen am Ende der Entwicklung steht. Zu diesem Eindruck trägt auch die vom konkreten Steuerfall abgekoppelte Vergabe des Identifikationsmerkmals bei.

Das grundsätzlich verfolgswerte Vorhaben bedarf einer gründlichen fachlichen Diskussion im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens. Hierzu gehört insbesondere eine Abstimmung der Neuregelungen mit den Datenschutzaufsichtsbehörden. Um die Tragweite der Regelungen abschätzen zu können wären zumindest Ergänzungen der im Vergleich sehr knapp gehaltenen Gesetzesbegründung zu den vorgenannten Punkten notwendig.